

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Mit der Beilage



Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Neleazeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 20

Sonnabend, den 10. März 1917.

21 Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung

betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1100) in Verbindung mit dem Erlass der Landes-Zentralbehörden vom 6. Dezember 1916 — Min. des Inn. VIb Nr. 1002, Min. für Handel ufm. IIb 13701, Min. für Landw. I A 1e. 14178 — und der Anordnung der Landesbestellstelle vom 28. Februar 1917 — IIIa 615 — wird zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, (Milcherzeuger-Höchstpreis) beträgt für Vollmilch 28 Pfg., für Buttermilch und Magermilch 17 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Abendbestelle), oder wenn keine Bahn- oder Schiffsverladung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers an Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Abende- oder Empfangsstelle entfallenden Kosten sind aus dem Höchstpreise zu befreien.

Der Höchstpreis des Abs. 1 gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für lahungs-mäßige Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften geschlossen werden, ferner nicht für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milchzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milchzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, G. m. b. H. oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, jedoch nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. 7. 1916 sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Milch (z. B. Rindermilch) dürfen Zuschläge bis zu 12 Pfg. für das Liter zu dem Höchstpreise erhoben werden.

§ 2. Für den Verkauf von Milch durch den Erzeuger ist der Höchstpreis maßgebend, der für das Gebiet gilt, in dem die Abendbestelle oder die Empfangsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt.

§ 3. Für Lieferungen in Wirtschaftsgebiete mit besonderer Eigenart behalte ich mir vor, auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes anzuordnen, daß der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder aus mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Abendbestelle einen näher zu bestimmenden Höchstpreises frei Bestimmungsort fordern darf.

Für Vollmilch-Lieferungen in Wirtschaftsgebiete mit besonderer Eigenart kann mit Zustimmung der Provinzialbestellstelle außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 2 Pfg. für das Liter solcher Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, gezahlt werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anstuf in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Rührmaschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschädlich zugelaufenen Frischhaltungsmittel vorrührsittmäßig behandelt ist.

§ 4. Ich behalte mir vor, für die Provinz oder für Teile der Provinz den Höchstpreis beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher festzusetzen. Soweit nach dieser Vorschrift die Regelung für einen Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden aus § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916.

Der Höchstpreis im Kleinhandel versteht sich für die Abgabe an den Verbraucher ab Wagen oder ab Laden.

Für das Zutrauen der Milch ins Saus kann ein Zuschlag erhoben werden. Dasselbe gilt für die Verabfolgung besonders gewonnener oder bearbeiteter Milch (z. B. Rindermilch) und sogenannter Käseformmilch an den Verbraucher.

Erfolgt die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen durch Kommunalverbände oder Gemeinden auf Grund des § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916, so gelten die Vorschriften der vorhergehenden Absätze mit der Maßgabe, daß die Festsetzung von Zuschlägen der Zustimmung der Provinzialbestellstelle bedarf.

§ 5. Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerverfahren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Provinzialbestellstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen gezahlt werden.

§ 6. Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach §§ 8, 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 188).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, insoweit auch die Vorschriften der Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 14. Juni 1916 (Reichsanz. vom 15. Juni 1916 Nr. 139, S. W. Bl. S. 171) für das Gebiet der Provinz Sachsen außer Kraft.

Magdeburg, den 3. März 1917.
Der Oberpräsident.
von Hegel.

Bekanntmachung.

Das Agl. Provinzialamt bierselbst benötigt größere Mengen Stroh. Zur Vermeidung von Requisitionen ist es erwünscht, daß dem Provinzialamt alsbald Stroh zum freihändigen Ankauf zugeführt wird. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher, auf die Landwirte in geeigneter Weise einzuwirken.

Torgau, den 3. März 1917.
Der Königliche Landrat.
Wiesand.

Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsfrütmittelstelle hatte der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d. Js. an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfrütmittelstelle hat nunmehr beantragt, die Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen dergestalt auszusprechen, daß vom 25. März 1917 an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entgegen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. oder für diese an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Ankaufstellen sind ermächtig, bis zum Ablauf des 24. März 1917 für reine, gesunde, trockene Gerste bis zu M. 15. — für den Zentner zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszuliefern. Der Preis wird nach dem Droschergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebernahmepreis für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste darf den Höchstpreis von M. 12,50 für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergebenen Vorräte zu verpacken und pflichtig zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1917 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu M. 10.000 —, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Torgau, den 2. März 1917.

Der Kreisamtschuh.
Wiesand.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird über die Zuteilung von Zuder zur Bienenfütterung im Jahre 1917 folgendes bestimmt:

1. Menge:

Für jedes überwinterte Volk werden als Höchstmenge 6 1/2 Kilogramm Zuder für das Jahr zugeteilt. (Die Menge ist erheblich geringer, als die im vergangenen Jahre zur Verfügung gestellte Höchstmenge. Immerhin ist sie nach dem Anteil Sachverständiger zur Not ausreichend, um die Völker zu erhalten, wenn die Winter vorzüglich verlaufen.) Eine höhere Menge zu bewilligen, verbietet leider der Stand der Zudermittel. Der vorhandene Zuder muß für dringendere Zwecke bereitgehalten werden. Es ist Sache der einzelnen Imter, mit den zugewiesenen Zudermengen hauszuhalten und insbesondere auch durch Zurückhaltung von Honig Vorräte zu treffen, daß in Notfällen Honig statt Zuder den Völkern gegeben werden kann. Es ist ferner Sache der einzelnen Imter, die im ganzen zu gewöhnliche Menge so auf das ganze Jahr zu verteilen, daß die Völker durchgehalten werden. Es steht den Imtern frei, die Gesamtmenge teils im Februar/März, teils im Juli/August abzufordern. Tugend eine Sonderzuteilung über die 6 1/2 Kilogramm für das überwinterte Volk hinaus für Fütterung von Schwärmen oder als Notfütterung für den nächsten Winter ist ausgeschlossen. Es muß ferner damit gerechnet werden, daß im Frühjahr 1918 für eine Frühjahrsfütterung besondere Zuteilungen nicht gegeben werden können, daß vielmehr der im Jahre 1918 zur Verfügung zu stellende Zuder erst für die Winterfütterung bereit gestellt werden kann, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden ein Anderes erfordern.

2. Zeit der Lieferung:

Der Zuder wird nach Wahl der Imter teils Februar/April 1917, teils Juli/August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 Kilogramm geliefert werden.

3. Unversteuerter Zuder:

Es steht den Imtern frei, auf die zugewiesene Menge bis zu 5 Kilogramm unversteuerten (vergällten) Zuder zu beziehen. Daneben darf auf sonstige Berechtigungscheine des laufenden Steuerjahres 1916/17 weiter unversteuerter Zuder bis zum 31. März 1917, ohne Anrechnung auf die für 1917 zuguteilende Menge bezogen werden, wenn die Berechtigungscheine mit entsprechendem Antrage bis spätestens 15. Februar 1917 der Reichs-Zudermittelstelle vorgelegt sind.

4. Bedingungen der Zuteilung:

Bedingung für jede Zuteilung von Zuder zur Bienenfütterung ist, daß die Zuder empfangenden Bienenzüchter sich verpflichten, ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichs-Zudermittelstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Ferner ist nach § 24 der Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1090) über den Bezug und die Verwendung von Zuder Buch zu

führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zuder bezogen und wann und in welcher Menge er verfertigt wurde.

5. Anmeldung des Bedarfs:

Der Bedarf an Zuder zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alle zollamtliche Berechtigungscheine zuzuteilenden Zuders ist mit umfänglichster Bescheinigung dem örtlich zuständigen Imkerverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

- Anzahl der überwinterten Bienenstöcke;
- Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuders gewünscht wird;
- Angabe, wieviel versteuertes und wieviel unversteuertes Zuder gewünscht wird. (Unversteuertes Zuder nur bis zur Höchstmenge von 5 Kilogramm und nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917.)
- Die Verpflichtung der empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zuder nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Horigenzeitung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

6. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen:

Die Imkervereine haben die Anmeldungen zu sammeln und zu prüfen und zwar auch die Anmeldungen derjenigen Imker, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Etwa eingehende Anmeldungen von Imkern, die außerhalb des Bezirks des Vereins wohnen, sind dem örtlich zuständigen Imkerverein weiter zu geben. Die Imkervereine haben sodann bei der zuständigen Steuerbehörde einen Gebaltsberechtigungsschein zum Bezuge von je 5 Kilogramm unversteuerten Zuders für jedes angemeldete Bienenstock zu beantragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Imker diese 5 Kilogramm unversteuerten Zuders voll abnehmen will oder ob er etwa die ganze oder eine größere Menge des ihm zuteilenden Zuders versteuert beziehen will.

Eine Zusammenstellung sämtlicher eingegangenen Anmeldungen ist sodann unter Beifügung der zollamtlichen Berechtigungscheine an den zuständigen Imkerverein (Imkerverband) weiterzugeben. Die Imkerverbände haben wiederum die bei ihnen eingehenden Anmeldungen der Vereine zusammenzustellen, zu prüfen und sodann unter Beifügung der zollamtlichen Berechtigungscheine der Reichszuckerstelle in doppelter Ausfertigung bis spätestens zum 1. März 1917 weiterzugeben.

7. Bezug des Zuders:

Die Reichszuckerstelle gibt auf Grund der Anmeldungen den Imkerverbänden die entsprechenden Bezugscheine zum Bezuge versteuerten und unversteuerten Zuders unter Mitgabe der ihr von den Imkerverbänden eingereichten Misse. Die Imkerverbände können darauf den Zuder entweder selbst beziehen oder die Bezugscheine den Imkervereinen ihres Bezirks zum Bezuge des Zuders weitergeben. Die Unterstellung auf die einzelnen Imker ist Sache der Imkerverbände oder der Imkervereine, die den Zuder beziehen.

Beim Bezuge des Zuders sollen sich die Imkerverbände und die Imkervereine soweit wie möglich des Zuderhandels bedienen.

8. Formblätter:

Für die Anmeldungen der einzelnen Imker, die Zusammenstellung der Vereine und der Verbände sind möglichst Formblätter nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

9. Gebühren:

Die Imkervereine oder deren Verbände sind berechtigt, von den Imkern für ihre Unkosten und Mühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pf. für jeden zuzuteilenden Doppelgenetner Zuder zu erheben.

Zunge, Ober-Regierungsrat.

Dieser Schein ist auszufüllen und dem Vorsitzenden des Imkervereins Herrn zu überreichen.

Der untermzeichnete Bienenzüchter in Straße Nr. erklärt hiermit zur Erlangung eines Berechtigungscheines für die steuerfreie Abholung von Zuder zur Bienenfütterung, daß er in seinem zu Straße Nr. belegenen Bienenstande nicht weniger als in Buschlagen: Bienenstandsdüster besitzt.

Er übernimmt zugleich die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der ihm zur Fütterung seiner Bienen steuerfrei verabfolgte Zuder nicht zu anderen Zwecken verwendet wird. den 19.....

Unterschiedener hat nach dem 1. April 1916 noch keinen zollamtlichen Berechtigungschein erhalten. (Nichtzutreffendes durchstreichen.)

Vorstehende Bestimmungen bringe ich zur Kenntnis der Bienenbesitzer des hiesigen Kreises. Wie festgestellt, sind Bestellungen auf Bienenzuder bereits durch die drei im Kreise bestehenden Imkervereine gesammelt worden. Diese Bestellungen brauchen nicht erneuert zu werden. Als Annahmestelle für etwa noch ausstehende Bestellungen aus dem genannten Kreise wird der Bienenzüchlerverein, „Elbaue“ (Vorsitzender Herr Lehrer Schlotter, Zinna) bestimmt, und sind solche Anmeldungen — auch von Nichtmitgliedern des Vereins — bis spätestens zum 20. d. Mts. einzureichen.

Torgau, den 2. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die nach dem Ortsstatut vom 14. Juni 1913

zur vollstehmähigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten werden aufgefordert, bei Schneefall den Schnee sofort von den Bürgersteigen und dem für die Fußgänger zur Ueberwindung des Fußbodens an den Kreuzungspunkten der Straßen erforderlichen Teil derselben wegzufahren. Schnee und Eisglatte ist sofort durch Bekretzen mit abkumpfen Mittel (Sand, feiner Asche, Sägemehl und dergl.) zu beseitigen. Ferner ist bei eintretendem Tauwetter für die Offenhaltung der Rinnröhre zu sorgen. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird bestraft.

Annaburg, den 9. März 1917.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Graf Zeppelin ?.

Berlin, 8. März. Graf Zeppelin ist heute vormittag um 1/12 Uhr im Westflaktorium zu Charlottenburg einer Lungenerkrankung erlegen.

Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Scarpe, beiderseits von Ancre und Somme, in der Champagne und auf dem Ostufer der Maas herrscht gestern rege Artillerietätigkeit; mehrfach kam es auch zu Gezeiten und Luftklärungsabteilungen mit der Grabenbesetzung.

Abends griffen die Franzosen an der Nordostfront von Verdun unsere neuen Stellungen am Carrièreswald an; sie sind durch Feuer abgeworfen worden. Mares Wetter begünstigte die Flieger in Erfüllung ihrer Aufgaben. In zahlreichen Luftkämpfen sind 15 feindliche Flieger abgeschossen worden. Wir haben durch gegnerische Einwirkung 1 Flugzeug verloren.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ostsee und Schwarzen Meer ist bei nachlassender Kälte in einzelnen Abschnitten das Feuer lebhafter geworden; die Tätigkeit der Infanterie blieb noch gering.

Mazedonische Front.

Zwischen Warbar und Doiranie und in der Etrumaniebrücke schlugen unsere Posten Vorstöße englischer Kompagnien zurück.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 8. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nur in der Champagne heftiges Artilleriefeuer. Die übrigen Fronten blieben bei dünnem Wetter und Schneetreiben im allgemeinen ruhig.

Bei Erdungsversuchen zwischen Somme und Oise wurden 17 Engländer und Franzosen sowie mehrere Maschinengewehre eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine Geiseltätigkeiten von Bedeutung. Zwischen Wilejka und Wolozhejno kam durch Bombenabwurf ein russischer Eisenbahnzug zur Entgleisung.

Eine ungeliebte Frau.

Roman von M. Hartling.

17) Nachdruck verboten

In diesem Augenblick kehrt Marianne zurück. Es gibt ihr einen Stich ins Herz, wie sie die beiden so vertraulich erblickt, aber sie ist gewöhnt, sich zu beherrschen. Durch merkliches Näßern verkündet sie ihre Nähe. Sie hält es unter ihrer Würde, zu lachen. Konstanze blüht auf. Mit einem erschrockenem Ausruf zieht sie ihre Hände aus denen Herberths und in ansehend höchster Verwirrung flieht sie in den Saal zurück. Ruhig und kühl begegnet Marianne den finster auf sie gerichteten Blicken ihres Gatten.

„Marianne, warum beläufst du uns? Ich wünsche nicht, bei all meinem Tun und Lassen von dir beobachtet zu werden.“

Nach diesem zeitlichen Vorfall gestaltet sich das Verhältnis der Ehegatten noch kühler. Konstanze triumphiert heimlich. Herbert kommt öfter als sonst zu seiner Mutter, und sie weiß es jedesmal einzurichten, daß auch sie sich bei der Baronin befindet. Ihre schönen Augen können so verschieferlich blicken, sie kann so weich, so anheimelnd sein, wenn sie es für ihre Zwecke passend hält.

Baronin Strehlen, obgleich eigentlich von harmloser Gutmütigkeit, durchschaut dennoch Konstanzes falsches Spiel. Sie muß fort, je eher, je besser! Zu diesem bestimmten Entschluß hat sie sich durchgerungen, nur der Gedanke, wo sie am besten unterzubringen sei, macht ihr große Sorge. Es wird

Mazedonische Front.
Nördlich des Doiranens Borpostengeplänkel.
Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Vom Westen.

Außer lebhafter Artilleriefeuer und rege Patrouillentätigkeit kam es am Dienstag lediglich am Carrières-Walde zu größeren Kampfhandlungen. Die Franzosen mißten sich hartnäckig, die hier am 4. verloren gegangenen Stellungen zurückzunehmen. Den ganzen Tag über lag starkes feindliches Artilleriefeuer unter Fliegerbeobachtung auf den neuen deutschen Stellungen und dem Hintergebäude. Dem von 5 Uhr 30 Minuten bis 7 Uhr währenden Trommelfeuer folgte ein Angriff, der jedoch im Vernichtungsfeuer der deutschen Batterien und Minenwerfer größtenteils nicht zur Entwicklung kam. Wo der Feind vorbrach, wurde er durch Maschinengewehr- und Infanteriefeuer abgewiesen. Nachts wiederholte sich das starke Artilleriefeuer noch mehrfach, doch kamen weitere Angriffe im wirkungslosen Abwehrfeuer nicht zur Durchführung. Deutsche Patrouillen stießen bis zu den feindlichen Gräben vor und stellten schwere blutige Verluste der Franzosen fest. Die eroberten neuen Stellungen sind reiflos in deutscher Hand. Da die Franzosen ihre Wiedereroberung bereits am 6. März 1 Uhr vormittags durch Fundbruch gemeldet haben, sie in Wirklichkeit jedoch allen Versuchen zum Eroberung nicht gelingen will, so sieht die französische Fronten zu einer Verschleierung genötigt. Der Giftsturm fabelt am 6. März 4 Uhr nachmittags von deutschen Wiedereroberungsversuchen, von denen schon deswegen will, die Rede sein kann, weil die Deutschen von dem am 4. März eroberten Gelände keinen Fuß breit aufgegeben haben.

Vom Osten und Balkan.

Bei nachlassender Kälte hat die Artillerietätigkeit zugenommen.

Salonik erhielt den Besuch deutscher Flieger, welche Bomben abwarfen.

Der italienische Krieg.

Die Italiener haben in den 18 monatigen heftigen Kämpfen am Isonzo, in denen sie bis zu 28 Divisionen einsetzten, noch nicht soviel Gelände gewonnen, wie Engländer und Franzosen an der Somme, dafür aber einen blutigen Verlust an Toten und Verwundeten von mindestens 600 000 Mann erlitten. Der zehnte Isonzschlacht, die mit dem Eintritt günstigerer Winters beginnen wird, sehen unsere heldenmütigen Verbündeten mit voller Zuversicht entgegen. Die österreichischen Stellungen bei Görz ziehen sich 1200 bis 1500 Schritte vor der Stadt hin. Welche Triumphe hatten die Italiener nach Eroberung dieser Stadt erräumt! Und jetzt stehen sie nahezu auf dem alten Punkt, sind stark befestigt und haben schlechtere Aussichten als früher.

Der uneingeschränkte U-Bootkrieg.

Kopenhagen, 4. März. Die Gesamtverluste an feindlichem und neutralem Tonnengehalt vom 1. bis 15. Februar werden von informierter Seite auf 520 000 Tonnen, der weitere Verlust bis Ende Februar auf 300 000 Tonnen, soviel bisher bekannt, geschätzt. Solche Mißverhältnisse hatte man bei der bedeutenden Verminderung der neutralen Schifffahrt und dem erst mit dem 8. Februar voll eröffneten U-Bootkrieg nicht für möglich gehalten. Das U-Boot befehrl hat hier alle Gespräche, mehr noch als Wilson.

nicht leicht sein, für Konstanze einen passenden Aufenthalt zu finden, denn überall wird sie in ihrer herrlichen, despotischen Art anstoßen. Konstanze ahnt nichts von diesen Plänen, sie freut sich, daß es ihr gelungen, Herbert wieder ein Stück seiner Frau zu entfremden.

5. Kapitel.

Gräfin Alig ist angekommen. Im Triumph hat Grete sie in ihrem kleinen Ponywagen nach Marfitten gebracht. Nun strökt sie im Park umher, indes die Freundinnen in Mariannes traulichem Zimmer zusammenfinden.

Am Abend stellt sich auch Dagobert ein, um die Damen abzuholen. Eine kleine gemütliche Gesellschaft sitzt im Wohnzimmer beisammen. Durch die hohen Fenster fällt das letzte Licht des schiedenden Tages, seltene Weinranken nieder vertraulich herein. Ein feiner, angenehmer Nebenduft strömt durch die offenen Fenster, leise, ganz leise läßt sich ein Blatt des dunkelroten Weinlaubes, lautlos fällt es gerade vor Marianne nieder. Sie hebt es auf, ein melancholisches Lächeln spielt um ihre Lippen.

„Es wird schon Herbst. Wie schnell doch die Zeit kommt und vergeht! Nun sind es schon vier Jahre, seit wir Madame Dubois verließen.“

„Ja und recht alt und weisheitsvoll sind wir seitdem geworden!“ lacht Gräfin Alig. Sie steht am offenen Fenster, die schiedende Sonne zaubert goldene Lichter auf ihr reiches, aschblondes Haar. Sie ist keine eigenliche Schönheit, aber dennoch liegt in ihrem Antlitz jener Zauber vornehmer Weiblich-

Nur 4 Konfessionsdampfer in Frankreich angekommen.

Der Direktor des Arsenal von Cherbourg teilte einem Pariser Blatte mit, daß seit Beginn des verwichenen U-Bootkrieges nur 4 Dampfer mit Kriegsmaterial aus überseeischen Ländern französische Häfen erreicht hätten. Ungeblüht seien keine mit der Bestimmung für Frankreich unterwegs.

1300 neutrale Schiffe in englischen Häfen.

Rotterdam, 6. März. In englischen Häfen lagen nach einer Aufzählung des Schiffsfahrtskontrollors am 21. Februar annähernd 1300 neutrale Schiffe. Ein großer Teil davon war von England geharrert.

Ein russischer Kreuzer gesunken.

Kopenhagen, 7. März. Wie der Korrespondent der Telegraphen-Union von bestinformierter Seite erzählt, ist Anfang Januar bei Port Said ein großer russischer Kreuzer auf eine Mine gelaufen und gesunken.

Noch ein zweites italienisches Minenschiff untergegangen?

Berlin, 8. März. Wie verschiedene Blätter berichten, gehe in Italien das Gerücht, daß auch das Minenschiff „Giulio Cesare“ durch Sabotage untergegangen sei. Eine Bestätigung des Unterganges sei aber noch nicht erfolgt.

Minen-unglück eines russischen Panzerkreuzers.

Ein in Gese erscheinendes Blatt meldet aus finnländischer Quelle: Vor einiger Zeit stieß der russische Panzerkreuzer „Murit“, der aus dem Albatros-Zwischenfall bekannt geworden ist, im finnischen Meerbusen auf eine Mine und wurde am Vordersteck schwer beschädigt. Der Vorgang wurde geheimlich. Der Kreuzer liegt in Kronstadt im Dock, an seiner Wiederherstellung wird mit Hochdruck gearbeitet.

Der 1906 vom Stapel gelaufene „Murit“ war vor dem Kriege mit 17200 Td. Verdrang bei 21 Seemeilen Geschwindigkeit der weitaus stärkste russische Panzerkreuzer und ist es vielleicht noch, da es fraglich ist, ob einer der 1915 und 1916 noch vom Stapel gelassenen 4 neuen Schlachtkreuzer von je 32500 Td. bisher hat in Dienst gestellt werden können. Seine Auslastung vermindert also die Ostflotte hinsichtlich um eine der gewichtigsten Einheiten. Die Bestückung weist vier 25-, acht 20,5-, zwanzig 12- und vier 4,7 Zentimeter-Geschütze und 8 Torpedorohre auf, die Besatzung zählt 899 Köpfe.

Bruch Chinas mit Deutschland?

London, 6. März. Die Blätter veröffentlichten die telegraphische Meldung aus Newyork: Nach einer Depesche aus Peking hat sich das Kabinett einmütig zugunsten des Abbruchs der Beziehungen zu Deutschland ausgesprochen. Der Präsident hat dies nicht gebilligt und erklärt, ihm allein müsse verfassungsgemäß dieses Recht zu. Der Premierminister ist zurückgetreten. Die übrigen Minister werden wahrscheinlich das gleiche tun. — Nach einer Neuermeldung aus Peking ist der Rücktritt des Ministerpräsidenten erfolgt, nachdem es zwischen ihm und dem Präsidenten zu einer Szene gekommen war. Die Demission wird wahrscheinlich nicht angenommen werden. An der Haltung Chinas gegenüber Deutschland hat sich nichts geändert.

Lokales und Provinziales.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 25. Februar angeordnet, daß der Sonntag Ostki in allen Gemeinden als Kriegsbetttag abgehalten werden.

Am 9. März ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Beschlagsnahme, Meldepflicht, Enteignung und Abkürzung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, sowie der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platineile vorseht.

Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen und Polizeibehörden einzusehen.

Ausnahmen sind in der Bekanntmachung besonders vorgelesen, auch wird auf kunstgewerblichen und kunstgeschichtlichen Wert, welcher von beauftragten Sachverständigen festzustellen ist, die erforderliche Rücksicht genommen. — Zu bemerken ist, daß sich als Ersatz für Kupfer in Blitzschutzanlagen Eisen gut bewährt hat.

Seine Frühjahrskontrollbesammlungen. Wie im Armeekorrelationsblatt bekanntgegeben wird, wird in diesem Jahre von der Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen abgesehen.

Jessen, 7. März. (15 Prozent weniger Steuern!) Die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer konnten von 175 auf 160 Prozent, die Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von 190 auf 175 Prozent herabgesetzt werden auf Grund einiger vermehrter Einnahmen. Der Haushaltsplan für 1917 steht in Einnahme und Ausgabe auf 67800 Mark gegen 62000 Mark im Vorjahre.

Dommitzsch, 5. März. (Berunglückt.) Der Maschinenmstr. Schreiber kürzte am vergangenen Dienstag zu unglücklich, daß er sich einen Oberschenkelbruch zuzog und seine Lebensführung in das Krankenhaus notwendig ward.

Reinsdorf b. Bittenberg, 7. März. (Eine verschleierte Destillation.) Neben seinem reichlichen Verdienst, den der Schachtmeister P. bei den hiesigen Sprengstoffwerken hatte, betrieb er noch einen recht schmutzigen Nebenberuf. Schon längere Zeit hindurch hatte er den Wert der größeren Mengen Spiritus gekostet und diesen in einer, in aller Stille hergerichteten Destillation in verschiedene Schnapsarten umgearbeitet. Die Gendarmerie, welche von dem schmutzigen Handel Kenntnis erhielt, nahm eine Durchsuchung vor und fand dabei eine größere Anzahl mit dem „wertvollen Inhalt“ gefüllte Flaschen, welche, ebenso wie die Gerätschaften, die P. als ordnungswidriger Kaufmann geführt hatte, beschlagnahmt wurden. Die Folge wird nun sein, daß sich neben dem in Untersuchungshaft abgeführten P. dessen Abnehmer, unter denen neben Privatleuten auch Gewerbetreibende sind, zu verantworten haben werden.

Roswig, 5. März. Ein verhängnisvoller Trunk. In einer Fabrik in Reinsdorf ist ein Arbeiter nach dem Genuß von Schnaps, den er sich aus Methyloalkohol hergestellt hatte, unter schrecklichen Schmerzen

gestorben. Mehrere andere Arbeiter sind nach Genuß solchen Schnapses schwer erkrankt.

Barby. Seit Mittwoch morgen steht das Lehrerseminar zu Barby in Flammen. Die Rettungsarbeiten sind durch die Kälte sehr erschwert. Der eine Flügel gilt als verloren. Es handelt sich um einen alten historisch wertvollen Schloßbau.

Haberstadt, 27. Febr. (Ein falscher Intendanturbeamter.) Mit einem gefälligen Ausweise, der die Unterschrift des Garnisonältesten in Halberstadt trug, erschien auf dem Gute Hohenstadt in der Nähe von Wernigeroda vor einigen Tagen in einem Schlitten ein feingekleideter Herr, um für einen Bewundertentransport, dessen Eintreffen erwartet wurde, Hülsenfrüchte aufzukauften. Er erhielt von dem leichtgläubigen Gutbesitzer 2 Zentner Erbsen und vereinbarte die Lieferung von 20 Zentnern, die am nächsten Tage abgeholt werden sollten. Der Fremde fuhr dann nach dem Bahnhof Heudeber-Dankel, wo er von drei anderen Männern erwartet wurde mit denen er sich in seine Beute teilte. Von da ab fehlt von den Schwindlern jede Spur.

Hersenburg, 27. Febr. (Blutergießung.) An den Folgen einer Blutergießung verlor hier die 31jährige Ehefrau des Maurers Otto Diente. Sie hatte an der Lippe ein kleines Geschwür und beging die Unachtsamkeit, es sich mit einer Nadel aufzustechen. Es stellte sich sofort Blutergießung ein, an deren Folgen die Frau, Mutter von vier Kindern gestorben ist.

Kosbach (Schlacht), 27. Febr. (Näher Tod.) Unser Hauptlehrer Esold, ein wegen seines freundlichen Wesens allgemein beliebter Mann und ein tüchtiges Gemeindeglied, wurde gestern nachmittag in Halle, nachdem er an einer landwirtschaftlichen Versammlung regen Anteil genommen, beim Mittagstrunk von einem Herzschlag befallen, der seinen Tod zur Folge hatte. Die Beerdigung findet am Donnerstag nachmittag auf dem Südrriedhofe in Halle statt.

Kirchliche Nachrichten.

Kathol. Kirche: Sonntag vorm. 8 Uhr: Gottesdienst.

Bermischte Nachrichten.

Starke Schneefälle haben sich mit vergangener Nacht eingestellt und schafen von neuem ernste Verheerungen. Die Züge treffen teilweise mit erheblichen Verpätungen ein. Mit dem Eintritt des Schneers ist allerdings der harte Frost gemildert. Statt fast 14 Grad in vergangener Nacht zeigte die letzte Nacht nur noch etwa 7 Grad Kälte.

Ein Schinken für 800 Mark. Dieser Phantasterei wurde tatsächlich bezahlt. Es gibt ja überall Leute, die im Kriege viel verdienen, besonders in Groß- und Handelsstädten; mit an erster Stelle steht da Hamburg. Und in der Gegend um Hamburg soll laut „Magd. Ztg.“ die Brandschätzung der Dörfer durch Leute, bei denen Geld keine Rolle spielt, wenn es gilt, Abzugsmittel zu erheben, ohne Beispiel sein. In Kreise Bordeshoim fragte so ein Hamburger Streich eine Bäuerin nach dem Preise eines noch im Rauche hängenden Schinkens. Er war der Frau nicht feil, da ihr schwerarbeitender Mann guter Maßung bedürfte. Doch ohne weiteres gab sie dem Mann die geforderte Ware, als er den Preis nannte, und reich als Erbs acht Hundertmarktscheine ein!

feit, der aller Herzen im Sturm erobert. Die dunklen Weichenagen blühten für gewöhnlich erst, aber wenn sie lacht, strahlt sonniger Frohsinn über ihr ganzes Gesicht.

Ein kurzes Schweigen ist eingetreten, das Mir unterbricht mit den Worten: „Marianne, hast du dich auch fleißig im Singen geübt? Weist du noch, wie unser Fräulein stets sagte, eine gute Stimme müsse durch Übung auf ihrer Höhe erhalten werden, sonst glücke sie dem Flug, der nicht arbeite, er müsse in einer Ecke der Scheune verrotten. Wie ist's mit deiner Stimme nun? Bitte, willst du uns nicht ein wenig vorführen?“

Marianne ist bei Mir Worten rot geworden. Grete aber springt wie elektrisiert aus ihrem Schaukelstuhl auf.

„Du singst, Marianne? Und davon hast du uns nichts gesagt? Das war nicht recht, Herbert, daß du das Recht deiner Frau so unter den Scheffel stellst.“

„Mir war bisher nicht bewußt, daß Marianne eine besondere Veranlassung zum Singen hat!“ erwidert Herbert eilig.

Alle blickten etwas erstaunt auf Marianne, sie erwidert leicht, antwortet aber vollkommen ruhig: „Ich hatte wirklich bisher keine Veranlassung, mein bischen Talent vor dir leuchten zu lassen. Ungefragt produziert man sich nicht gern.“

Grete, die bemerkt, daß sie ungewollt schon wieder einen Bod geschossen, bemerkt jetzt lebhaft: „Aber wirklich, Marianne, dann mußt du jetzt singen. Wer soll dich begleiten?“

„Laß es mich tun, Liebste.“ bittet Mir, „wir haben ja früher so oft zusammen gespielt und gesungen.“

Sie ist schon zum Klavier getreten und blättert in den Noten.

„Was soll ich spielen, Marianne?“

„Ich weiß es selbst nicht, ich habe so lange nicht mehr gesungen. Irigend ein kleines Lied von Brahms oder Schumann. Ich fürchte, zu größeren Partien reicht meine Stimme nicht mehr. Ich habe ja gar keine Übung.“

Leise präladierend gleiten Mir Finger über die Tasten, das Beispiel ist beendet, dann setzt Mariannens Stimme ein. Die Zuhörer sind wie gebannt, kaum wagen sie zu atmen.

Marianne hat keine große Stimme, aber sie ist von solch edlem Wohlklang, von solch glühender Reinheit und Weiche, und dabei so schmelzhaft, so fein nuanciert, jede Fortbetonung des Glüdes oder Schmerzes vermag sie wiederzugeben. Zuerst bringt sie zwei kleine Lieder von Schumann, Chamisso's „Frauenliebe und Leben“: „Du Ring an meinem Finger“ und dann „Ich kann's nicht fassen, nicht glauben.“

Herbert staart wie gebannt auf die Sängerin, wieviel Schmerz und Leidenschaft sitzt in ihrer Stimme, als die Worte zu ihm dringen:

„Ich kann's nicht fassen, nicht glauben, es hat ein Traum mich berückt; Wie hätt' er doch unter allen mich Arme erhöht und beglückt?“

Mir war's, er habe geiprochen: „Ich bin auf ewig dein!“

Mir war's, ich träume noch immer, es kann ja nimmer so sein.

O laß mich im Traume sterben, gemiegt an seine Brust. —

Den seligsten Tod mich schlürfen in Tränen unendlicher Lust.

Ich kann's nicht fassen, nicht glauben, es hat ein Traum mich berückt. —

Wie hätt' er doch unter allen mich Arme erhöht und beglückt?“

Der letzte Akkord ist verklungen, tiefe Stille herrscht in dem weiten Raum. Herbert ist ganz bleich geworden, in seltsamer Frage blicken seine Augen auf Marianne. Ist das wirklich seine Frau, die dort singt? Kann sie unter ihrem hübschen Aeußeren solch tiefes, leidenschaftliches Empfinden verbergen? —

Der frohe Beifall, der der anfänglichen Stille folgt, reißt ihn aus seinen Träumen. Keiner hätte die überwiesene Stille unterbrechen mögen. Da war es wieder Grete, die das Kapitäl wieder retten mußte, wie sie sich ausdrückte, damit es nicht der Melancholie anheim falle.

„Marianne, wie schön, o wie schön! Bitte, bitte, noch ein Lied. Aber jetzt etwas Lustiges, sonst grault mir ja!“

Die andern lachen, doch Marianne meint: „Etwas Lustiges liegt meiner Stimme nicht besonders, wenigstens heute nicht, Kleines!“

Fortsetzung folgt.

• Ein Inzidenzang verunglückt. Bei Holmsleben in Schweden lief ein Inzidenzang auf ein Nebengleis und ramte gegen die Wand eines Gebäudes. Die vier Wagen hinter der Lokomotive wurden völlig zerstört. In diesen Wagen befanden sich 66 Inzidenzen. Bis jetzt wurden 5 Tote und etwa 20 Verwundete aus den Trümmern hervorgezogen. Als Ursache des Unglücks wird falsche Weichenstellung angesehen.

• Sammellager von Beutematerial. Das Beutematerial-Sammelungsamt in Berlin errichtet in Gera ein Sammellager von Beutematerial aus den besetzten Gebieten in Belgien, Frankreich und Rußland. Große Mengen von Beutematerial werden hier eingelagert, um dann später je nach Bedarf an militärische Stellen weitergegeben zu werden.

• 40 000 rheinische Kinder nach Pommern auf Land. Im kommenden Frühjahr sollen aus der Rheinprovinz 40 000 erholungsbedürftige Kinder in der Provinz Pommern zu längerem Landaufenthalt untergebracht werden. Die Kinder kommen gruppenweise innerhalb einer Gesamtzeit von einem halben Jahre dorthin.

• Die Tagebücher Emin Paschas. Das Hamburger Kolonialinstitut beschäftigt die Labordrücker des deutschen Afrikaforschers Emin Pascha (Edmund Schönlager) herauszugeben; sie sind nach mancherlei abenteuerlichen Fährnissen in den Besitz des Instituts gelangt und umfassen einen Zeitraum von 17 Jahren.

• Ein Serum gegen den Hundbrand. Einem in der Pariser Akademie der Medizin von Professor Dr. Gaveran gehaltenen Vortrag entnehmen Pariser Zeitungen die Nachricht, daß im Institut Pasteur von den Direktoren Weiberg und Seguin ein Serum zur Verhütung der den Hundbrand erzeugenden Mikroben gefunden sei. Die Versuche seien an Hunden vorgenommen, aber über das Establium der Arbeit im Laboratorium noch nicht hinaus gekommen.

• Maßregelung von fünf Gemeinden. In den Gemeinden Brünge, Dees, Grüneberg, Werbig und Woltersdorf bei Lippinia in der Neumark wurden sämtliche Getreide- und Futtermittelämter amtlich versiegelt, weil die Landwirte ihren Verpflichtungen zur Futterablieferung trotz wiederholter Warnung nicht nachgekommen sind. Den Gemeinden wurde zwangsweise eine Mehrlieferung von Milch auferlegt; sie sollen, falls sie sich nicht zur Mithat-erfüllung bequemen, von der Verteilung der Futtermittel- und Futterlieferung ausgeschlossen werden.

• Deutscher Studententag. In Frankfurt a. M. bezielten Vertreter der deutschen Studentenvereine über die Gründung eines Deutschen Studententages. Der Studententag soll eine dauernde Einrichtung werden und die Interessen der gesamten reichsdeutschen Studentenschaft vertreten.

• Schwere Folgen einer Gasexplosion. In Bad Dürkheim stürzte infolge einer Gasexplosion ein ganzes Haus zusammen; sämtliche Nachbargebäude wurden beschädigt. Zwei Personen, die mit ungezügelter Lust eine schabstaffel gemordene Gasleitung nachgeben und dadurch die Explosion verursacht haben, wurden getötet.

• Tod eines deutschen Prälaten in Rom. Infolge eines Schlaganfalles starb in Rom der päpstliche Hausprälat Anton de Waal, der aus Emmrich kam. Er war fast 60 Jahre Rektor des deutschen Konsulates und Präsektor in Rom und hat sich als Berater und Führer deutscher Romfahrer, nicht nur katholischer Pilger, bei zahllosen Deutschen Freundschaft und Dank erworben.

• Die Ratten und das englische Getreide. Von den in den englischen Lagerhäusern untergebrachten Getreidevorräten werden, nach der „Times“, durch Ratten täglich Mengen im Werte von 300 000 Mark vernichtet. Es soll daher eine Belohnung von ein Penny für jede getötete Ratte ausgesetzt werden.

Nächste Nachrichten.
Christliche: Am Sonntag vorm. 9 Uhr: Predigt Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.
Nachm. 4 Uhr: Kriegserkundung.
Schloßkirche: Am Sonntag vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinst Spareinlagen mit
3 1/2 %
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.



Durch Bekanntmachung vom 9. März 1917 — Nr. M. 200/1. 17 K. R. A. — habe ich eine Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Abflussanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlicher Kupferer Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Giebelabdeckungen, sowie einschließlicher der an Abflussanlagen befindlichen Plattendiele verfügt. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.
Magdeburg, den 9. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des IV. Armeekorps:
Fhr. v. Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Kiefernstamm- und Kiefernstempelholz-Versteigerung.

Am Donnerstag den 22. März 1917, 9 1/2 Uhr vorm.
im „Waldschlößchen“ zu Annaburg
sollen öffentlich meistbietend versteigert werden:

I. Oberförsterei Annaburg.

a) Stammholz:

1. Schutzbezirk Annaburg, Stahlschlag Jagd 144 an der Lögauer Chaussee, 1 km von der Eisenbahnstation Annaburg: 1 Eiche II. Kl. mit 0,99 fm, 2 Birken V. Kl. mit 0,45 fm, 708 Kiefern I.—IV. Klasse mit 542,14 fm.

2. Schutzbezirk Eichenhaide, Stahlschlag Jagd 133 zwischen Z-Weg und Kinderweg, 4 1/2 km fester Weg und Chaussee von der Eisenbahnstation Annaburg: 1001 Kiefern II.—IV. Kl. mit 459,18 fm.

3. Schutzbezirk Brucke, Schlag Jagd 40, 9 km fester Weg und Chaussee nach Station Annaburg, Kiefern: 76 Brettstücke mit 29,25 fm.

b) Kiefernstempelholz:

Aus den Stahlschlägen Jagd 55, 40, 133, 144, aus den Durchforstungen Jagd 7, 8, 9, 44, 86, 12, 13, 14, 102, 133, 96, 144, 146, 149 und aus den fertiggestellten Sammelhieben hauptsächlich der Hauptnutzung: 409,7 fm Kiefernholz 2,5 m lang 21—25 cm Kopf, 492,54 fm Kiefern- und Holzweidholz 2,5 m lang 17—21 cm Kopf, 29,92 fm desgleichen 2,5 m lang 18—21 cm Kopf, 55,53 fm 2,5 m lang 14—18 cm Kopf, 32,16 fm 2,5 m lang 10—14 cm Kopf.

II. Oberförsterei Thiergarten.

a) Stammholz:

1. Schutzbezirk Thiergarten, Jagd 139 an der Höhen Straße, 1 km fester Weg vom Bahnhof Annaburg: 18 Eichen III.—V. Kl. mit 3,80 fm, 9 Eichen V. Kl. mit 4,85 fm, 436 Kiefern I.—IV. Kl. mit 342,67 fm.

2. Schutzbezirk Fischernick, Jagd 77 an der Fischernicker Straße, 5 km fester Weg vom Bahnhof Annaburg: 4 Eichen III.—V. Kl. mit 2,34 fm, 22 Kiefern I.—III. Kl. mit 19,28 fm, Holznummern 5, 10, 11, 12, 14, 59—75.

3. Schutzbezirk Seidenmühle, Jagd 41, 7 km fester Weg von der Eisenbahnstation Annaburg: 243 Kiefern II.—IV. Kl. mit 154,48 fm.

4. Schutzbezirk Brandis, Jagd 174, 6 km fester Weg und Chaussee vom Bahnhof Soltzdorf: 359 Kiefern II.—IV. Kl. mit 163,53 fm.

b) Kiefernstammholz:

Aus den Stahlschlägen Jagd 139, 77, 41, den Durchforstungen Jagd 23, 40, 9, 19, 21, 58, 59, 77, 91, 67, 69, 126, 119, 130, 142, 143 und aus den fertig gestellten Sammelhieben hauptsächlich der Hauptnutzung: 273,17 fm Kiefernholz 2,5 m lang 17—25 cm Kopf, 465,39 fm Kiefern- und Holzweidholz 2,5 m lang 17—21 cm Kopf, 50,46 fm desgleichen 2,5 m lang 18—21 cm Kopf, 79,38 fm 2,5 m lang 14—18 cm Kopf, 44,30 fm 2,5 m lang 10—14 cm Kopf.

Der Verkauf des Stammholzes geschieht hauptsächlich in großen Losen, des Stempelholzes in Sortimenten 21—25 cm Kopf, 17 und 18—21 cm Kopf, 14—18 cm Kopf und 10—14 cm Kopf. Losverzeichnis vom Mittwoch den 14. März ab gegen Schreibgebühr von 25 Pf. auf den beiden Geschäftstagen. Anzahlung und Nummernlisten nur bei Bestellung bis einschließl. den 14. März mit 5 tägiger Kiefern- und Schreibgebühr.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-Verein für Annaburg und Umgegend.

G. G. m. b. H.

**Sonntag den 11. März 1917, nachmittags 3 Uhr
Ordentliche Generalversammlung**

im Gasthof zum Goldenen Ring.

Tagesordnung: 1. Bericht über das verlossene Geschäftsjahr. 2. Geschäftliches.

NB. Vorträge der Mitglieder müssen nach § 17 Abs. 2 des Statuts fünf Tage vorher beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingereicht sein.

J. A.: Bernh. Schueck, Vorsitzender.

Für unsere Unterglasurendmalerei suchen wir junge Mädchen und Frauen

bei sehr guter Verdienstmöglichkeit. Meldungen erbiten wir sofort in unserem Kontor.

**Annaburger Steingutfabrik
Aktien-Gesellschaft.**

Gesangbücher
in einfachen und besseren Einbänden.
Ferner empfehle als passende
Konfirmationsgeschenke
erbauende und belehrende Jugendschriften
in reichhaltigster Auswahl.
Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

Zur Anfertigung von
Grabbibeln, Grabplatten,
legtere vor 3 Mark an, auch für Gefallene passend, empfiehlt sich bei fauberster, garantierter werterester Ausführung
Annaburg. Richard Hilpert, Porzellan-Malerei.

Bahn-Atelier
Annaburg, Torgauerstr. 27.
im Hause des Herrn O. Schütttauf.
Spezialzeit für Zahnkranken:
Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
Emil Pape, prakt. Dentist Wittenberg.

Eierkartons
sind wieder vorrätig.
Herm. Steinbeiß.

Frachtbrieft
sind zu haben in der Buchdruckerei.

Schmidt's Zahnpraxis

Jessen, Telefon Nr. 91
Sprecht. 9—12, 2—4, Sonnt. 9—12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Königlich Zahnarzt, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren holler Zähne. — Behandlung für Landkranken kassen Torgau.

Die neuen Steuern zwingen jeden Landwirt und Gewerbetreibenden zur Sachführung und übernimmt solche sachgemäß und billigst
Bücherrevisor **Fischer, Halle a. S., Saachstädterstr. 13.**

Bei jugendlichen Hautausschlag, der besonders in der Bettwärme zu lästigen Krätzen neigt (kleine wässrige Bläschen, Stränge etc.) lasse man sich sofort
Apotheker Schanz' Hautausschlagsalbe
schicken. Vollständig geruchlos.
Topf Nr. 3.—Verband gegen Nachnahme nur durch
Apotheker Schanz, Eintriedel b. Chemnitz (Sachs.)

Kognak
in Feldpostflaschen, fertig zum Versand, à 3,00 Mk.
empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Notizbücher
und **Kontobücher**
in allen Stärken empfiehlt
Herm. Steinbeiß, Buchdruckerei.

Ein Wurf 6 Wochen alte
Ferkel
verkauft **Schlobach, Fischernick.**

Tüchtig. Dienstmädchen,
auch jüngeres, welches Eltern aus der Schule entlassen wird, zum 1. April gesucht.
Frau Militärbankefretär **Hohn, Wittenberg, Berlinerstr. 191.**

Militär-Reklamationen
in allen Ausführungen sind wieder vorrätig in der Buchdruckerei.
Redaktion, Druck und Verlag von **Herrmann Steinbeiß, Annaburg.**

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Kleinanzeigen 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Besprechungs-Anschluß Nr. 24.

No. 20

Sonnabend, den 10. März 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung

betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landes-Zentralbehörden vom 6. Dezember 1916 — Min. des Inn. VIb Nr. 1002, Min. für Handel usw. IIb 13701, Min. für Landw. IA 1e. 14178 — und der Anordnung der Landesstelle vom 28. Februar 1917 — Ma 615 — wird zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, (Milcherzeuger-Höchstpreis) beträgt für Vollmilch 28 Pfg., für Buttermilch und Magermilch 17 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Abendstelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsverbindung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Abende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu betrafen.

Der Höchstpreis des Abs. 1 gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für ladungsweise Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Milchlieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Milchlieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, G. m. b. H. oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speiseleihe vom 20. 7. 1916 sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Milch (z. B. Kindermilch) dürfen Zuschläge bis zu 12 Pfg. für das Liter zu dem Höchstpreise erhoben werden.

§ 2. Für den Verkauf von Milch durch den Erzeuger ist der Höchstpreis maßgebend, der für das Gebiet gilt, in dem die Abendstelle oder die Empfangsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt.

§ 3. Für Lieferungen in Wirtschaftsgebiete mit besonderer Eigenart behalte ich mir vor, auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes anzuordnen, daß der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder aus mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Abendstelle einen näher zu bestimmenden Höchstpreis frei Bestimmungsort fordern darf.

Für Vollmilch-Lieferungen im Wirtschaftsgebiete mit besonderer Eigenart kann mit Zustimmung der Provinzialstelle außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 2 Pfg. für das Liter solcher Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, gezahlt werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anfall in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert und mit einem geschickig zugelassenen Frischhaltungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

§ 4. Ich behalte mir vor, für die Provinz oder für Teile der Provinz den Höchstpreis beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Einzelhandel an den Verbraucher festzusetzen. Soweit nach dieser Vorschrift die Regelung für einen Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden aus § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916.

Der Höchstpreis im Einzelhandel versteht sich für die Abgabe an den Verbraucher ob Wagen oder ob Laden.

Für das Zutrauen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag erhoben werden. Dasselbe gilt für die Verarbeitung besonders gewonnener oder bearbeiteter Milch (z. B. Kindermilch) und sogenannter Käseemilch an den Verbraucher.

Erfolgt die Festsetzung von Groß- und Einzelhandelspreisen durch Kommunalverbände oder Gemeinden auf Grund des § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916, so gelten die Vorschriften der vorhergehenden beiden Absätze mit der Maßgabe, daß die Festsetzung von Zuschlägen der Zustimmung der Provinzialstelle bedarf.

§ 5. Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauernwaren oder Nahrungsmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Provinzialstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen gezahlt werden.

§ 6. Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach §§ 8, 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, insbesondere auch die Vorschriften der Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchverkehrs vom 14. Juni 1916 (Reichsanz. vom 15. Juni 1916 Nr. 139, S. W. Bl. S. 171) für das Gebiet der Provinz Sachsen außer Kraft.

Ma



Das Stroch, daß dem, auf zuged, daber, Tor

Entei

Nach Kommuna, pflichtigen, die Reichs, angebra, mehr bean, tigen Ge, 25. März, Mengen a, übertrag, Dem

sprochen w

§ 8. Ich behalte mir vor, für die Provinz oder für Teile der Provinz den Höchstpreis beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Einzelhandel an den Verbraucher festzusetzen. Soweit nach dieser Vorschrift die Regelung für einen Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden aus § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916.

Der Uebnahmepreis für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste darf den Höchstpreis von M. 12,50 für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergehenden Vorräte zu verwahren und pflichtig zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gebrauch übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1917 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu M. 10.000 —, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Torgau, den 2. März 1917.

Der Kreisauschuß.

Wiefand.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird über die Zuweisung von Zuder zur Bienenfütterung im Jahre 1917 folgendes bestimmt:

1. Menge:

Für jedes überwinterte Volk werden als Höchstmenge 6 1/2 Kilogramm Zuder für das Jahr zugeteilt.

(Die Menge ist erheblich geringer, als die im vergangenen Jahre zur Verfügung gestellte Höchstmenge. Immerhin ist sie nach dem Urteil Sachverständiger zur Not ausreichend, um die Völker zu erhalten, wenn die Imter vorzüglich wirtschaften. Eine höhere Menge zu bewilligen, verbietet leider der Stand der Zuderwirtschaft. Der vorhandene Zuder muß für dringendere Zwecke bereitgehalten werden. Es ist Sache der einzelnen Imter, mit den zugewiesenen Zudermengen hauszuhalten und insbesondere auch durch Zurückhaltung von Honig Vorzüge zu treffen, daß in Notfällen Honig statt Zuder den Bienen gegeben werden kann. Es ist ferner Sache der einzelnen Imter, die in ganzen zu gewöhnliche Menge so auf das ganze Jahr zu verteilen, daß die Völker durchgehalten werden. Es steht den Imtern frei, die Gesamtmenge teils im Februar/März, teils im Juli/August abzufordern. Irgend eine Sonderzuweisung über die 6 1/2 Kilogramm für das überwinterte Volk hinaus für Fütterung von Schwärmen oder als Notfütterung für den nächsten Winter ist ausgeschlossen. Es muß ferner damit gerechnet werden, daß im Frühjahr 1918 für eine Frühjahrsfütterung besondere Zuweisungen nicht gegeben werden können, daß vielmehr der im Jahre 1918 zur Verfügung zu stellende Zuder erst für die Winterfütterung bereit gestellt werden kann, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden ein Anderes erfordern.)

2. Zeit der Fütterung:

Der Zuder wird nach Wahl der Imter teils Februar/April 1917, teils Juli/August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 Kilogramm geliefert werden.

3. Unversteuerter Zuder:

Es steht den Imtern frei, auf die zugewiesene Menge bis zu 5 Kilogramm unversteuerten (verfallenen) Zuder zu beziehen. Daneben darf auf vollamtliche Berechtigungscheine des laufenden Steuerjahres 1916/17 weiter unversteuerter Zuder bis zum 31. März 1917, ohne Anrechnung auf die für 1917 zuzuteilende Menge bezogen werden, wenn die Berechtigungscheine mit entsprechendem Antrage bis spätestens 15. Februar 1917 der Reichszuckerstelle vorgelegt sind.

4. Bedingungen der Zuteilung:

Bedingung für jede Zuweisung von Zuder zur Bienenfütterung ist, daß die Zuder empfangenden Bienengärtner sich verpflichten, ihre Sonntagszuweisung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem nach festzusetzenden Preise an eine nach zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Ferner ist nach § 24 der Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1090) über den Bezug und die Verwendung von Zuder Buch zu